

Wichtige Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2

Die hier vorliegende Kurzfassung ersetzt nicht die gültigen Detailregelungen im ausführlichen Rahmenhygieneplan, kann jedoch einer ersten Orientierung dienen.

<p>Persönliche Hygienemaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Handhygiene: Die Hände sollen regelmäßig mit Seife für 20-30 Sekunden gewaschen werden. Die Desinfektion der Hände ist möglich, aber nicht vorgeschrieben (Desinfektionsmittelspender befinden sich in/vor den Toiletten und an den Eingängen). • Hust- und Niesetikette: Husten oder Niesen erfolgt ausschließlich in die Armbeuge oder ein Taschentuch. • Mund-Nasen-Bedeckung: Auf dem gesamten Schulgelände gilt im Inneren der Schulgebäude (auch während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung) für alle Personen die Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume, wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, OGTS-Räume, Lehrerzimmer, Verwaltungsbereich etc.. Insbesondere auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, Aula, Foyer sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Lehrkräfte, SchülerInnen und sonstige an der Schule tätige/anwesende Personen sind verpflichtet auf dem gesamten Schulgelände eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (OP-Masken sind Pflicht, FFP2-Masken sind freiwillig). Es ist darauf zu achten, dass die Maske enganliegend getragen wird. Im Notfall können OP-Masken in der Schule im Lehrerzimmer/Sekretariat erhalten werden. ○ Bei den Masken (OP-Maske/FFP2-Maske) ist für einen korrekten Sitz selbiger zu sorgen. ○ Während des Unterrichts besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Diese Maskenpflicht gilt auch dann, wenn am Sitzplatz ein Mindestabstand gewährleistet werden kann. ○ Ausnahme: Im Freien (z.B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden). ○ Ausnahme: Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z.B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist. • Abstand: Ein Abstand von mind. 1,5 m sollte, wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind, eingehalten werden. • Körperkontakt: Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, ...) ist grundsätzlich zu verzichten. • Gesichtsberührung: Das Berühren von Augen, Mund und Nase sollte vermieden werden. Im Zweifelsfall müssen die Hände gewaschen werden. • Private Gegenstände: Die gemeinsame Benutzung von Gegenständen, z.B. der Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä., muss vermieden werden.
<p>Durchlüftung der Räume</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine ausreichende Durchlüftung muss sichergestellt werden. Es gilt der Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht. • Es wird dringend empfohlen, die Messwerte der Kohlenstoffdioxid-Ampeln permanent zu beachten und bei Bedarf eine zusätzliche Stoßlüftung vorzunehmen. • In Räumen, in denen nur eine Kipplüftung möglich ist, sollte die Lüftung nach Möglichkeit mit geöffneter Türe stattfinden. Weiterhin stehen in diesen Räumen nun Lüftungsgeräte zur Verfügung, die für einen Luftaustausch sorgen.
<p>Farbkonzept (Treppen und Klassenzimmer)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Farbkonzept bezüglich der Treppennutzung sowie das Rechtsgehgebot im gesamten Schulhaus müssen strikt eingehalten werden (vgl. ausführliches Konzept). <ul style="list-style-type: none"> ○ Blaues Treppenhaus A (hintere Treppe im Nebengebäude): Zugehörige Räume 233, 235, 243, 244, 245, 324, 326, 334, 335 ○ Gelbes Treppenhaus B (mittlere Treppe ab EG): Zugehörige Räume 227 (Bibliothek), 228, 229, 230, 231, 232, 234, 314 (OSK), 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325 ○ Violette Treppenhaus C (mittlere Treppe UG) Zugehörige Räume 126, 128, 129 (Beratung), 130, 131, 132, 133, 141, 142, 143 ○ Grünes Treppenhaus D (hintere Treppe bei Lehrerzimmer): Zugehörige Räume 301, 302, 303, 306, 308, 311, 312, 315, 316, 106, 108, 109, 107, 105, 103, 102, 101, 207 • Im Einzelfall (Wahrung der Aufsichtspflicht, Transport von Material o.ä.) sind Ausnahmeregelungen unter Einhaltung des Mindestabstands nur für LehrerInnen möglich.

EDV-Geräte	<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Verwendung der schulischen Geräte sollen die Hände gewaschen/desinfiziert werden. • EDV-Geräte (Tablet, Tastatur, Maus, Dokucam, Beamerpanel...) müssen nach jedem Gebrauch gereinigt werden. Hierfür stehen Tücher bzw. Desinfektionssprays bereit. <p>Achtung: Bitte unbedingt auf die Anwendung des korrekten Desinfektionsmittels (Bacillol 30 Foam/Tissues) achten, da nur dieses die empfindlichen Oberflächen nicht angreift bzw. zerstört.</p>
Toilettengang	<ul style="list-style-type: none"> • Der Weg zur Toilette wird in Zweiergruppen absolviert, wobei ein Schüler bzw. eine Schülerin vor der Toilette wartet und so signalisiert, dass diese besetzt ist. • Entsprechend der Größe der sanitären Anlage darf sich immer nur eine bestimmte Personenanzahl (vgl. Türschild) in der Toilette befinden. Weiterhin ist auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu achten.
Pausenverkauf und Mensa	<ul style="list-style-type: none"> • Sowohl der Pausenverkauf als auch der Mensabetrieb sind möglich. • Das Abstandsgebot von 1,5 m muss unbedingt eingehalten werden. • Mensa: Bei der Essenseinnahme soll auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden. Auch auf eine versetzte Sitzordnung ist zu achten, eine Durchmischung der Gruppen ist zu vermeiden. Es ist zur gewährleisten, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen SchülerInnen eingehalten wird.
Pause	<ul style="list-style-type: none"> • Normales Wetter mit zumutbaren Witterungsbedingungen: Alle SchülerInnen der Jahrgangsstufen 5-12 müssen auf den Pausenhof. Die Maske muss auf dem Weg in den Pausenhof getragen werden. Auf dem Pausenhof selbst herrscht keine Maskenpflicht mehr. • Extrem schlechtes Wetter (nur nach einer entsprechenden Information durch die Schulleitung): Alle SchülerInnen müssen in den Klassenzimmern verbleiben (geöffnete Fenster). Es sollte der festgelegte Sitzplan eingehalten werden. Die Maske darf ausschließlich am Sitzplatz und nur kurzfristig zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Dabei ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten. • Auf sämtlichen Begegnungsflächen (Aula, Foyer, Gänge, Flure) ist das Essen und Trinken weiterhin nicht gestattet, da hier uneingeschränkte Maskenpflicht herrscht.
Partner- und Gruppenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Partner-/Gruppenarbeiten im Klassenverband sind erlaubt. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten. Dabei ist auf die geltende Maskenpflicht zu achten.
Sitzordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Auch im Klassen-/Kursverband sowie bei der Betreuung fester Gruppen (z.B. Ganztags) empfiehlt sich eine feste Sitzordnung. • Die Sitzordnung sollte nach Möglichkeit frontal sein. Zudem empfiehlt sich die Verwendung von Einzeltischen und deren Positionierung unter Ausnutzung der gesamten Raumgröße. • Gemischte Gruppen: Kommen in einer Lerngruppe SchülerInnen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten, soweit dies der Lerninhalt oder die gemeinsame Tätigkeit im konkreten Fall zulässt. Kommt eine blockweise Sitzordnung nicht in Betracht, sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten so zu nutzen, dass möglichst große Abstände eingehalten werden. Wo es realisierbar ist, wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen. Ggf. können auch größere Räumlichkeiten genutzt werden.
Corona-Warn-App	<ul style="list-style-type: none"> • SchülerInnen, welche die Warn-App benutzen möchten, dürfen ihr Handy auch während des Unterrichts eingeschaltet lassen (Erlaubnis der Lehrkraft erforderlich). Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet werden und in der Schultasche verbleiben.
Experimentalunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung von Schülerexperimenten ist unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen zulässig. • Die Experimente dürfen in Einzelarbeit oder in Partnerarbeit durchgeführt werden. Auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten. • Vor und nach dem Experimentieren sind die Hände mit ausreichend Seife zu waschen sowie Geräte zu säubern und ggf. zu desinfizieren.

Kunstunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Der Unterricht in Kunst kann regulär und in den Kunsträumen stattfinden. • Der Austausch oder die gemeinsame Verwendung von Materialien sind jedoch nicht zugelassen. • Bei Verwendung schuleigener Materialien sind die Hände zu waschen/zu desinfizieren.
Musikunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Der Unterricht in Musik kann unter Beachtung der spezifischen Hygieneregeln stattfinden. • Für den Unterricht in Gesang und Blasinstrument entfallen die bisherigen erweiterten Mindestabstände, es sollten jedoch möglichst große Abstände zwischen den SchülerInnen gewahrt werden. Während dem Unterricht besteht Maskenpflicht. <ul style="list-style-type: none"> ○ Für den Unterricht im Blasinstrument und Gesang gilt der Lüftungstonus: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht. ○ Gesang: Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist bei vorgeschriebener Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.
Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Für Sport (einschließlich Schwimmunterricht) gilt keine Maskenpflicht. Eine Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNS stattfinden. • Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen. • Es ist unbedingt auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten. • In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden.
Selbsttests	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist ein Schulbesuch nur möglich, wenn die SchülerInnen entweder geimpft oder genesen sind (inkl. jew. Nachweis) oder über einen Testnachweis verfügen oder an den von den Schulen regelmäßig angebotenen Testungen teilnehmen (zum Nachweis eines neg. Testergebnisses). • Personen, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und weder geimpft noch genesen sind, müssen sich dreimal pro Woche testen (Mo., Mi. u. Fr.). Hierfür wird von der Schule ein Testkit zur Verfügung gestellt und die Selbsttestung der SchülerInnen erfolgt unter Anleitung in der Schule. • Es wird empfohlen, dass sich auch Geimpfte und Genesene freiwillig regelmäßig testen bzw. geimpfte oder genesene SchülerInnen freiwillig an den Selbsttests in der Schule teilnehmen. Auch hier werden Testkits kostenlos zur Verfügung gestellt. • Im Falle eines positiven Selbsttests gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die betreffende Person soll sofort isoliert werden. ○ Die Schulleitung und das Gesundheitsamt sind zu informieren. ○ Das Gesundheitsamt ordnet einen PCR-Test an und informiert über das weitere Vorgehen.
Möglicher Testnachweis (negatives Testergebnis)	<ul style="list-style-type: none"> • Durch einen von der Schule bereitgestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest. • Durch einen Test, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigentest). Dabei ist zu beachten, dass ein solcher PCR-Test vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden sein darf, der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden. Ein PoC-Antigentest darf vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden sein, der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden. • Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.
Offene Ganztagschule	<ul style="list-style-type: none"> • Die offene Ganztagschule findet weiterhin regulär statt. • Es gelten die schulischen Hygienevorschriften, sowie die Hygienepläne der Familie Naumann und der AWO. • Auf eine feste Gruppenzugehörigkeit mit zugeordnetem Personal und das Führen von ausführlichen Anwesenheitslisten ist zu achten.
Mehrtägige Schülerfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Vorgaben des Rahmenhygieneplans wieder möglich.
Berufsorientierungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsorientierende Maßnahmen sind unter Beachtung der Hygienemaßnahmen weiterhin erlaubt.

<p>Veranstaltungen, Versammlungen, Sprechstunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen mit vielen Personen sollen auf ein Minimum reduziert bzw. nach Möglichkeit digital abgehalten werden. Bei Präsenzveranstaltungen ist die Einhaltung der Hygienevorschriften obligatorisch. • Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig. Sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann nach Einnahme eines festen Sitz- bzw. Arbeitsplatzes die Maske abgenommen werden. Vollversammlungen sollten nach Möglichkeit digital abgehalten werden. • Fachsitzungen und andere Konferenzen/Besprechungen sind nach Möglichkeit immer digital abzuhalten. • Sprechstunden sind nur nach vorheriger Terminabsprache bzw. nach Möglichkeit telefonisch bzw. via Visavid abzuhalten. • Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen ist unter Beachtung des Hygieneplans zulässig.
<p>Unterricht bzw. Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Unterricht bzw. sonstige (schulische) Veranstaltungen an außerschulischen (Lern-)Orten stattfinden (z.B. Theater-, Konzert-, oder Museumsbesuche; ggf. auch Schwimmunterricht im „Mischbetrieb“ zw. schulischem u. öffentlichem Badebetrieb; u.U. auch Beherbergungsbetriebe), sind die ggf. geltenden infektionsschutzrechtlichen Zugangsbeschränkungen (evtl. 3G, 3G+ oder 2G) des jew. Betreibers zu beachten.

Verhalten bei Symptomen/ einem Verdacht auf Ansteckung mit COVID-19

- Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie
 - mit dem Coronavirus infiziert sind.
 - (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-/Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen/Durchfall) aufweisen.
 - einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Regelungen für SchülerInnen sowie schulisches Personal (unterrichtend und nicht-unterrichtend) bei Krankheits- und Erkältungssymptomen (Stand 11.11.2021):
 - Fall 1: Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorliegt (ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus). Liegt kein Testergebnis (durch ein Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vor, führen die SchülerInnen bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch. Ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest genügt nicht. Dies gilt nicht bei allergischem Schnupfen oder Husten, bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten oder Halskratzen oder Räuspern. Diese SchülerInnen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.
 - Fall 2: Bei unklaren Krankheitssymptomen sowie reduziertem Allgemeinzustand (mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-/Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall) ist der Schulbesuch nicht erlaubt. Ein Schulbesuch ist erst dann wieder möglich, wenn die SchülerInnen wieder bei gutem Allgemeinzustand sind und vor dem Schulbesuch ein negatives Test-Ergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum oder einen Arzt) vorgelegt werden kann. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus. Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn der/die SchülerIn keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
- Betreten SchülerInnen das Schulhaus nach einer Krankheit ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. allergische oder chronische Erkrankung) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests (nur möglich im Fall 1, vgl. oben), werden sie in der Schule isoliert und nach Möglichkeit von den Erziehungsberechtigten abgeholt bzw. nach Hause geschickt.
- Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen genügt bei Symptomen gemäß Fall 1 oder bei Rückkehr nach Krankheit gemäß Fall 2 eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war. Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.
- Personal (unterrichtend und nicht-unterrichtend) mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) sollte sich möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen. Zudem sollte bis zum Abklingen der Symptome im gesamten Schulgebäude (Klassen- und Gemeinschaftsräume, Lehrerzimmer, auf den Verkehrsflächen, etc.) ein MNS (OP-Maske/FFP2-Maske) getragen werden. Bei darüberhinausgehenden Krankheitssymptomen gelten entsprechend die Regeln, die auch bei reduziertem Allgemeinzustand greifen.
- Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren. Der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf die Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) ist immer meldepflichtig.